

F. Klitzing

**Die Bürgerschaft der Frauen nach römischem und gemeinem deutschen Rechte,  
mit Rücksicht auf die particularrechtlichen Bestimmungen Mecklenburgs und der  
Stadt Rostock**

Rostock: gedruckt bei Adlers Erben, 1833

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1006235043>

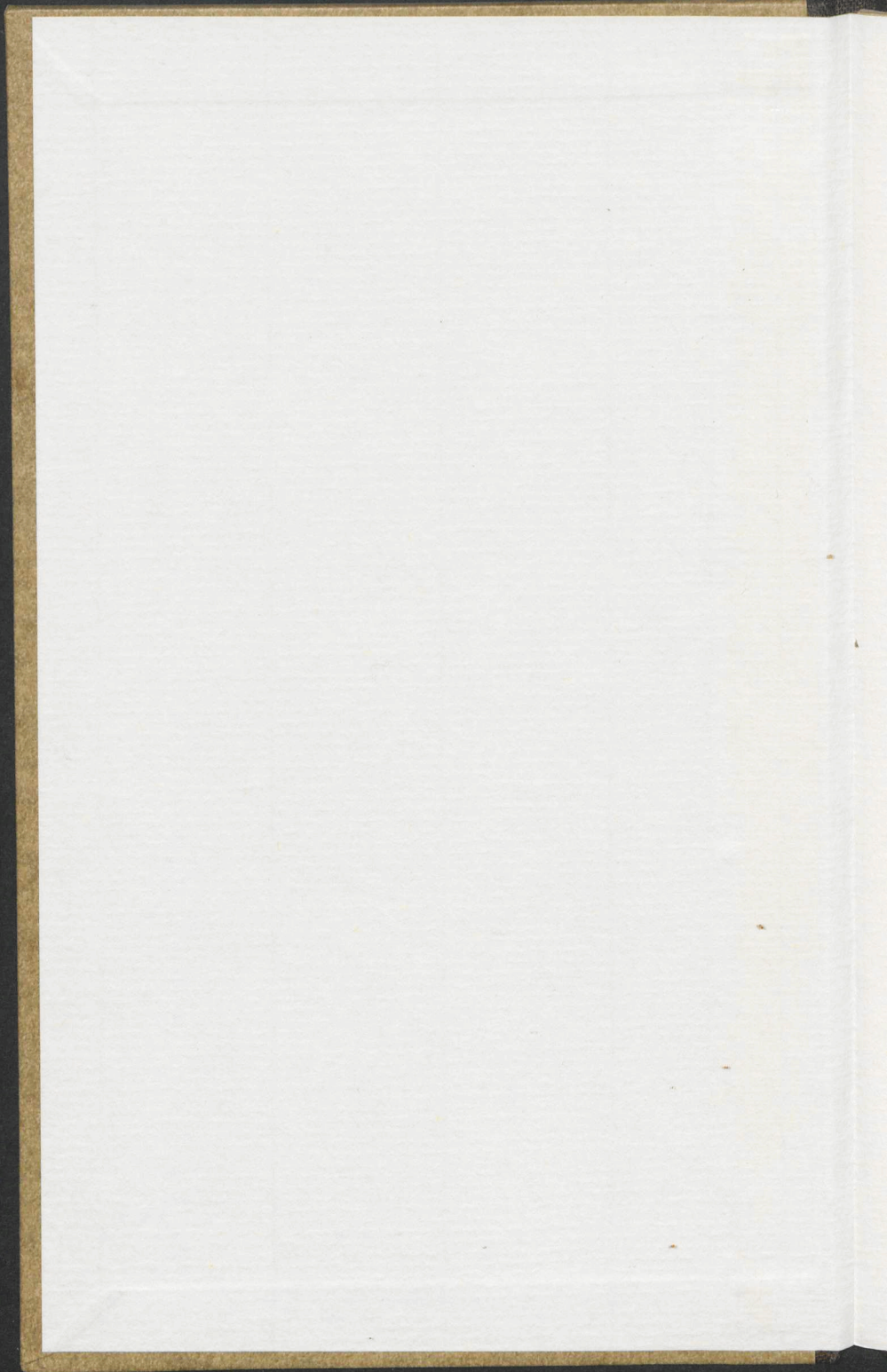
Druck Freier  Zugang

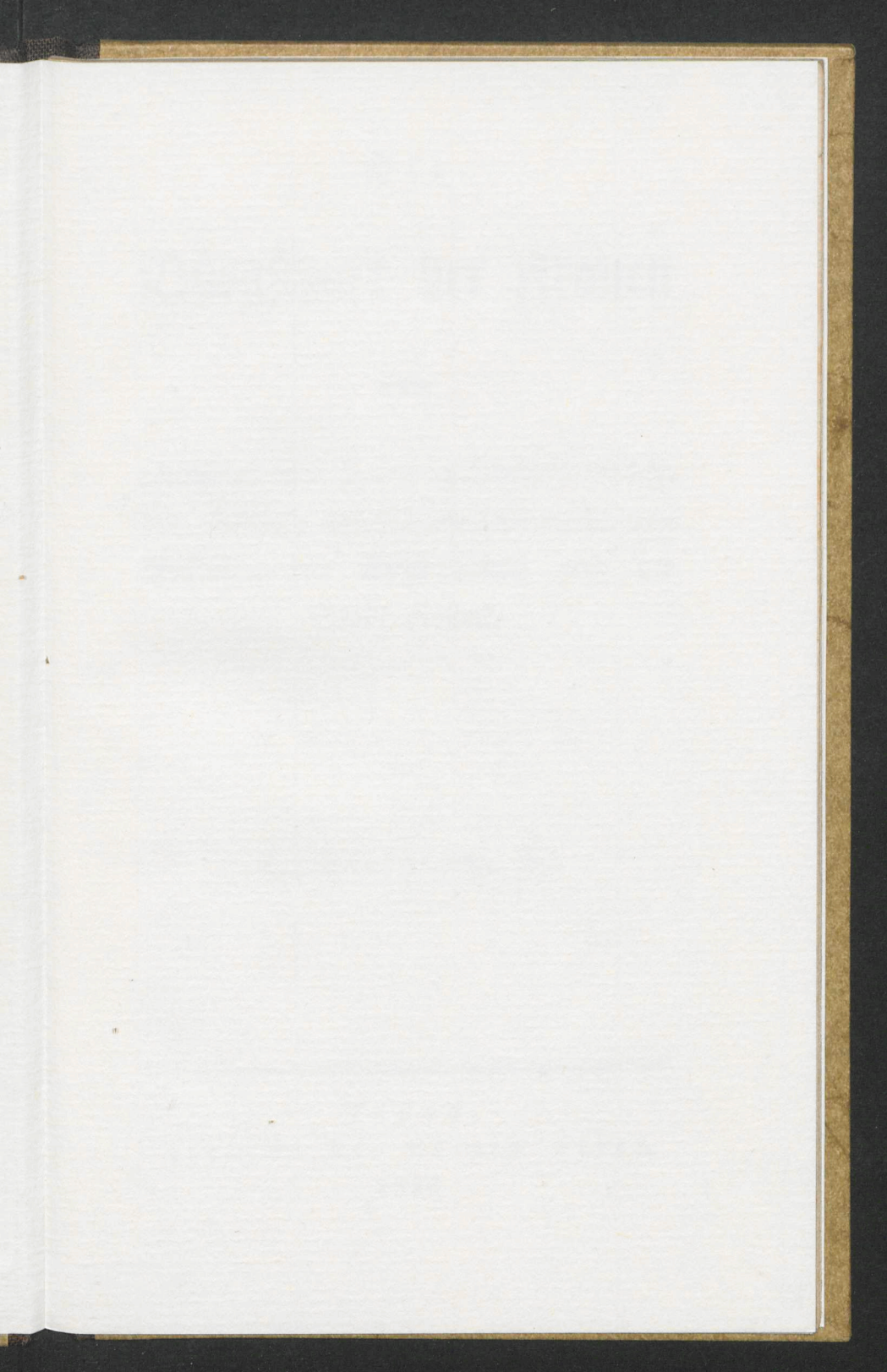


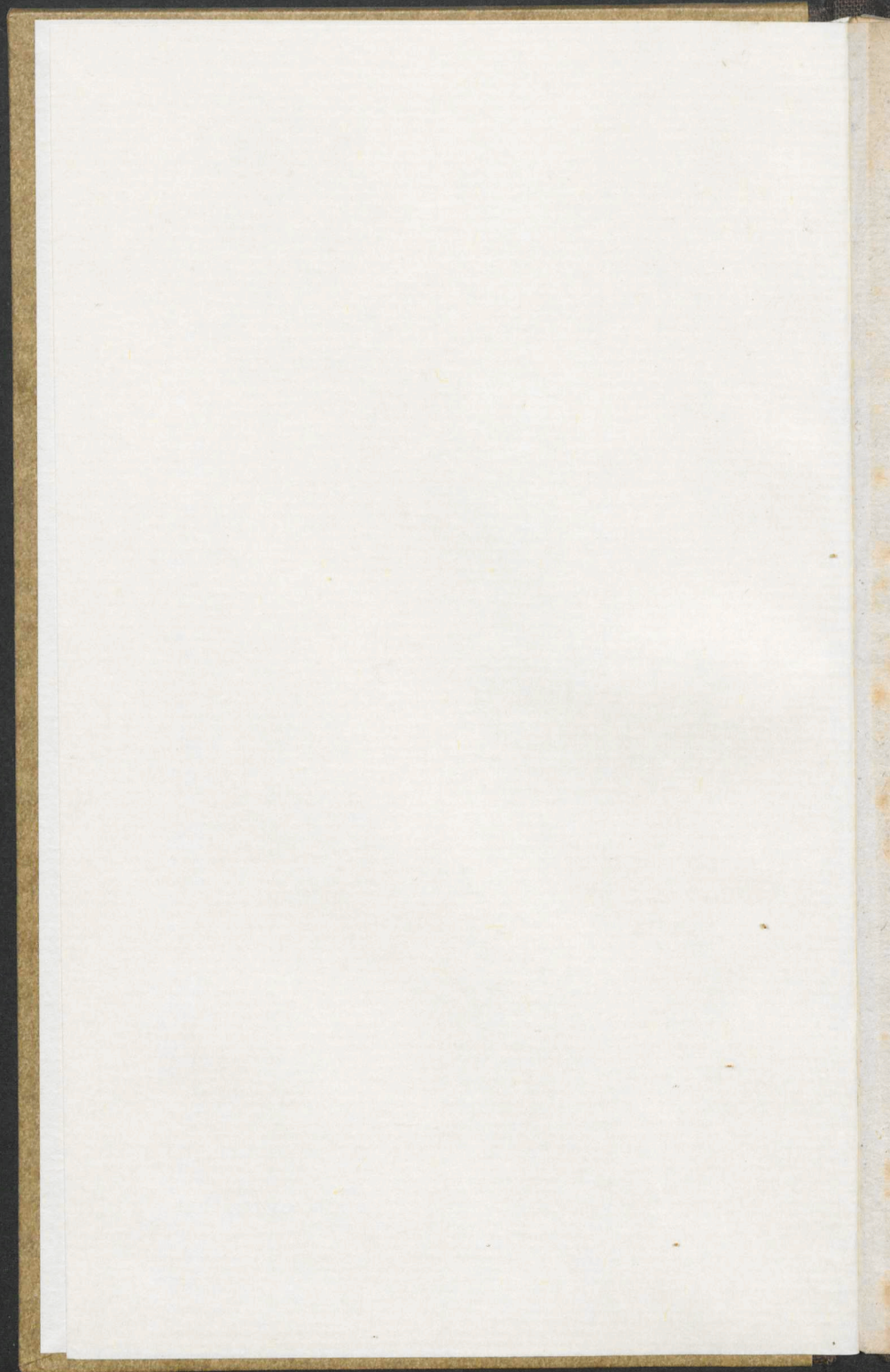
OCR-Volltext

RU jurist. 1833

Klitzing, F.







Die  
Bürgerschaft der Frauen

nach

römischem und gemeinem deutschen Rechte,  
mit Rücksicht auf die particularrechtlichen  
Bestimmungen Mecklenburgs und der  
Stadt Rostock,



von

J. Klitzing, Dr.

---

Rostock,  
gedruckt bei Adlers Erben.  
1833.

Verständnis der Sprache

von

Lehrbuch der deutschen Sprache  
für die höheren Schulen  
von Dr. H. Müller



Dr. Müller

Verlag  
1881

## I n h a l t.

---

- §. 1. Einleitung.
  - §. 2. Die ersten Gesetze gegen die Bürgschaften der Frauenzimmer.
  - §. 3. Bestimmungen des Scti. Vellejani.
  - §. 4. Ungültigkeit der Verabredungen in fraudem legis.
  - §. 5. Fälle, in denen Frauenzimmer der exceptio Scti. Vellejani sich nicht bedienen konnten, vor Justinian.
  - §. 6. Wirkungen des Scti. Vellejani.
    - I. In Ansehung der Intercedentin.
  - §. 7. II. In Ansehung des Gläubigers.
  - §. 8. Justinian's Aenderungen.
  - §. 9. Heutiges gemeines Recht.
  - §. 10. Particularrechtliche Bestimmungen,
    - I. Mecklenburg betreffend.
  - §. 11. II. Die Stadt Rostock betreffend.
-



Z u s a m m e n f a s s u n g

1.	Einleitung	2
2.	Die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts	2
3.	Die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts	2
4.	Die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts	2
5.	Die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts	2
6.	Die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts	2
7.	Die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts	2
8.	Die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts	2
9.	Die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts	2
10.	Die erste Hälfte des 21. Jahrhunderts	2
11.	Die zweite Hälfte des 21. Jahrhunderts	2

§. 1.

Obgleich die Bürgschaft der Frauen, wovon in dieser Schrift gehandelt wird, dem Naturrechte an sich nicht zuwider ist <sup>1)</sup>, so hat doch das Verbot: Frauenzimmer können mit Erfolg nicht intercediren, die unverwerflichsten Gründe für sich. So leicht, wie die Erfahrung lehrt, Frauenzimmer, sei es aus Leichtsinne, sei es aus Gutmüthigkeit zu verleiten sind eine Intercession zu übernehmen, wobei nur die gute Absicht vorherrscht, durch ein Versprechen anderen zu dienen, ohne aber, im Vertrauen auf die Redlichkeit des Hauptschuldners, einen wirklichen Schaden zu befürchten, so billig ist dagegen die gesetzliche Vorschrift, die Frauenzimmer gegen solche nachtheilige Geschäfte zu schützen, wodurch sie eine fremde Verbindlichkeit übernehmen und sich aus bloßer Gefälligkeit der Gefahr aussetzen, etwas zu bezahlen, dessen Verlust sie weder beabsichtigten, noch dazu verpflichtet waren.

---

<sup>1)</sup> Das Gegentheil wird von Manchen behauptet, aber mit Unrecht; denn sonst hätte ihnen consequenter Weise auch die gültige Eingehung aller andern Rechtsgeschäfte und Verträge, welche nicht weniger Vorsicht und Ueberlegung erfordern als die Intercession, verboten werden müssen.

Schon das älteste Römische Recht hatte die wichtige Regel, daß Frauenzimmer mit Erfolg nicht intercediren konnten; alle ihre Handlungen bedurften zu ihrer Gültigkeit erst der Auctorität ihrer Tutoren. Standen die Frauenzimmer nicht unter der Tutel, so waren sie der juristischen Gewalt ihres Ehemannes unterworfen, hatten also kein Vermögen, womit sie im Falle einer Intercession hätten Zahlung leisten können. Als später die Frauenzimmer ein eigenes Vermögen erhielten und in vielen Fällen aus der Tutel kamen, namentlich wenn sie das jus liberorum hatten, so waren die Intercessionen derselben erlaubt, und kamen in der That zum größten Nachtheile ihres Vermögens nicht selten vor.

§. 2.

Die ersten Gesetze gegen die Intercessionen der Frauenzimmer gaben die Kaiser Augustus und Claudius, indem sie durch Edicte die Intercessionen der Ehefrauen für ihre Ehemänner namentlich verboten <sup>2)</sup>.

Der Mangel an Rechtskenntnissen und die Verhältnisse der Abhängigkeit, in welchen die Frauen

---

<sup>2)</sup> L. 2. pr. D. ad Sct. Vel: Et primo quidem temporibus Divi Augusti, mox deinde Claudii, edictis eorum erat interdictum, ne feminae pro viris suis intercederent.

zu ihren Männern standen, ließen die Uebernahme von Bürgschaften von Seiten der Frauen für ihre Ehemänner besorgen, da die Gefälligkeit zur Intercession leichter erscheint, als das Geben und Schenken selbst eines Theils des Vermögens, zumal da in der Ablehnung der Uebernahme einer Bürgschaft zugleich ein Mißtrauen gegen den Mann lag <sup>3)</sup>).

Erstreckten diese Edicte der Kaiser sich gleich nur auf die Ehefrauen, so waren doch gewichtige Gründe zur Ausdehnung dieses Verbots auf alle Frauenzimmer genug vorhanden <sup>4)</sup>. Diese Ausdehnung der Edicte auf alle Frauenzimmer bestat-

<sup>3)</sup> L. 4. §. 1. D. ad Sc. Vell: Proinde si, dum vult Titio donatum, accepit a me mutuum pecuniam, et eam Titio donavit, cessat Senatusconsultum. Sed etsi tibi donatura, creditori tuo nummos numeraverit, non intercedit; Senatus enim obligatae mulieri succurrere voluit, non donanti; hoc ideo quia facilius se mulier obligat, quam alicui donat.

<sup>4)</sup> L. 1. §. 1. cit: Nam sicut moribus civilia officia adempta sunt feminis, et pleraque ipso jure non valent, ita multo magis adimendum eis fuit id officium, in quo non sola opera nudumque ministerium earum versaretur, sed etiam periculum rei familiaris.

L. 2. §. 2. 3. D. Cit.

L. 2. D. de jure dotium. Rec. publicae interest, mulieres dotes salvas habere, propter quas nubere possint.

L. 1. D. de soluto matrimonio. Dotium causa semper et ubique praecipua est; nam et publice interest, dotes mulieribus conservari, quum dotatas esse feminas ad sobolem procreandam replendamque liberis civitatem, maxime sit necessarium.

tigte denn auch das Sctum Vellejanum <sup>5)</sup> im Jahre der Erbauung Roms 799. <sup>6)</sup>.

§. 3.

Das Sctum Vellejanum erklärt alle weiblichen Intercessionen für erfolglos und verlange zu dessen Anwendung folgende Bedingungen:

1. Das Vorhandensein einer wahren Intercession, d. h. die freiwillige Uebernahme einer fremden Obligation. Der freie Wille des Intercedenten ist wesentlich nothwendig zur Begründung einer Intercession; denn befreie ich z. B. meinen Mandatar von seiner für mich übernom-

---

<sup>5)</sup> L. 2. §. 1. D. ad Sct. Vell. Postea factum est Senatus consultum, quo plenissime feminis omnibus subventum est, cujus Senatus consulti verba haec sunt:

„quod Marcus Silanus et Vellejus Tutor consul-  
„les, verba fecerunt de obligationibus femina-  
„rum, quae pro aliis reae fierent, quid de ea  
„re fieri oporteret, de ea re ita consuluerunt:  
„quod ad fidejussiones et mutui dationes pro  
„aliis, pro quibus intercesserint feminae, perti-  
„net, tametsi ante videtur ita jus dictum esse,  
„ne eo nomine ab his petitio, neve in eas actio  
„detur, quum eas virilibus officiis fungi, et  
„ejus generis obligationibus obstringi non sit  
„aequum, arbitrari Senatum, recte atque ordine  
„facturos, ad quos de ea re in jure aditum exit,  
„si dederint operam, ut in ea re Senatus volun-  
„tas servetur.“

<sup>6)</sup> Das Alter dieses Sct. Vell: ist nicht sicher; wahrscheinlich ist es unter Claudius im Jahre der Erbauung Roms 799. gegeben.

menen Obligation, so ist eine Intercession nicht vorhanden, weil jener durch eine Klage zu seiner Befreiung mich zwingen konnte, obgleich in diesem Falle auch Uebernahme einer fremden Obligation vorliegt. Uebernehme ich bei Antretung einer Erbschaft die darauf haftenden Schulden, so ist auch dies keine Intercession <sup>7)</sup>. Eben so ist eine wirkliche Uebernahme der fremden Schuld erforderlich, weil durch sofortige Zahlung für den Schuldner <sup>8)</sup>, durch Zurückgabe des Pfandes an den Letzteren, keine Intercession begründet wird <sup>9)</sup>.

Gleichgültig ist hiebei die Art der Intercession, da das Sctum sich ganz allgemein auf alle Intercessionsarten erstreckt <sup>10)</sup>, die Intercession sei geschehen vor der Entstehung der Schuld <sup>11)</sup>, oder nach Entstehung derselben <sup>12)</sup>; sie befreie den Hauptschuldner

---

<sup>7)</sup> L. 13. pr. L. 32. pr. D. ad Sct. Vell.

<sup>8)</sup> L. 5. D. h. t. L. 1. 4. Cod. h. t.

<sup>9)</sup> L. 8. pr. D.

<sup>10)</sup> L. 2. §. 4. D. h. t. Omnis omnino obligatio Sto. Vellejano comprehenditur, sive verbis, sive re. sive quocunque alio contractu intercesserint.

<sup>11)</sup> L. 8. §. 1. h. t. „novam obligationem recipere.“  
L. 24. D. de fidejussoribus.

<sup>12)</sup> L. 18. Cod. h. t. „Veterem obligationem recipere.“

durchaus von seiner Verbindlichkeit <sup>13)</sup>, oder lasse diese noch fortdauern <sup>14)</sup>).

2. Außer einer wahren Intercession erfordert die Anwendung des *Senatus consulti Vellejani*, daß die Intercession von einem Frauenzimmer übernommen sei, ohne Unterschied, ob es verheirathet, oder unverheirathet, vornehm, oder geringe, reich oder arm, jung oder alt, ob der Gläubiger ein Mann oder ein Frauenzimmer <sup>15)</sup>, ob er eine Fremde oder der Intercedentin verwandte Person sei. Deshalb ist sowohl die Bürgschaft einer Mutter für ihre Kinder, die Intercession einer Tochter für ihre Eltern <sup>16)</sup>, einer Ehefrau für ihren Ehemann ungültig.

---

<sup>13)</sup> *Intercessio privativa*; *alienam obligationem in se transferre*. L. 4. Cod. h. t.

<sup>14)</sup> *Intercessio cumulativa*; *alienae obligationis participatio*. L. 4. Cod. h. t.

<sup>15)</sup> L. 5. Cod. h. t. *Si sine voluntate tua res tuae a marito tuo pignori datae sunt, non tenentur. Quod si consensisti obligationi, sciente creditrice, auxilio Scti uti potes.* Die Regel: ein Privilegirter kann gegen einen gleichmäßig Privilegirten sich seines Privilegiums nicht bedienen, ist nicht entgegen, denn sie setzt eine Collision der Privilegien voraus, die hier nicht stattfindet.

<sup>16)</sup> L. 3. Cod. h. t. *Si, cum ipse mutuam pecuniam acciperes, mater tua, contra amplissimi ordinis consultum, fidem suam interposuit, exceptione se tueri potest.*

§. 4.

Mit der Intercession der Frauenzimmer sind auch alle übrigen Verabredungen billig als verboten und ungültig anzusehen, welche nur in fraudem legis dahin abzielen, einen rechtswidrigen Endzweck unter einer andern Wendung erreichbar zu machen. Mit einem Worte: liegt eine Simulation zum Grunde, und wird in der That eine Bürgschaft bezweckt, so findet das Sotum Anwendung.

§. 5.

Auf die Wohlthat des Soti Vellejani hatten die Frauenzimmer schon vor den Aenderungen, welche der Kaiser Justinian mit diesem Institute vornahm, keinen Anspruch.

1. wenn sie durch die vorgenommene Intercession keinen Nachtheil erlitten <sup>17)</sup>).
2. Wenn sie zur Intercession mit Gelde erkaufte worden waren <sup>18)</sup>).
3. Wenn sie bei der Intercession eines dolus sich schuldig gemacht hatten <sup>19)</sup>).
4. Wenn dem Gläubiger die Eigenschaft der Intercedentin als solcher unbekannt war <sup>20)</sup>).

---

<sup>17)</sup> L. 15. 17. D. ad. Sct. Vell.

<sup>18)</sup> L. 23. Cod. h. t.

<sup>19)</sup> L. 13. D. h. t.

<sup>20)</sup> L. 11. 27. D. h. t.



5. Wenn ihr beneficium mit dem eines Minorennen collidirt, das Frauenzimmer also zu Gunsten eines minorennen Gläubigers für einen jetzt insolventen Schuldner intercedirt hatte <sup>21</sup>).
6. Wenn ihr beneficium mit dem der dos collidirt, sie also für eine schuldige dos intercedirt hatten <sup>22</sup>).
7. Wenn großjährige Frauenzimmer nach Verlauf von zwei Jahren die Intercession wiederholten <sup>23</sup>).
8. Wenn sie den Gläubiger auffordern, die Klage gegen den Schuldner ruhen zu lassen und sie in Anspruch zu nehmen; hier hat die Entsagung Erfolg <sup>24</sup>).

Inwieferne die Verzichtleistung auf das Sctum Vellejanum von Seiten der Frauenzimmer Gültigkeit habe, darüber herrschen verschiedene Meinungen. Daß eine Entsagung das Sctum ausschliesse, muß der Inconsequenz wegen verneint werden, da ein Frauenzimmer sich eben so leicht zu dieser Entsagung des Scti Vellejani als zur Intercession selbst bewegen lassen kann. Die Gegner dieser Ansicht berufen

---

<sup>21</sup>) L. 12. D. de minoribus XXV. annis.

<sup>22</sup>) L. 25. Cod. h. t.

<sup>23</sup>) L. 22. Cod. h. t.

<sup>24</sup>) L. 32. §. 4. D. h. t.

sich auf die L. 32. §. 4. D. h. t. und Nov. 118. c. 5. Allein gerade aus diesen Bestimmungen läßt sich abnehmen, daß es in andern Fällen nicht so sein solle. Beide Stellen enthalten nur für besondere Fälle Ausnahmen, die sich um so leichter erklären lassen, da die Römer zu Gunsten des Friedens zu solchen Ausnahmen sehr geneigt waren <sup>25)</sup>.

§. 6.

Die Wirkungen des *Soti Vellejani* bestehen in Ansehung der *Intercedentin* darin:

1. daß die Verbindlichkeiten, welche nach dem Naturrechte aus der *Intercession* der Frauenzimmer entstehen, zwar aufgehoben, keinesweges aber deshalb die *Intercessionen* der Frauenzimmer absolut nichtig erklärt werden, sondern die *Intercedentin* berechtigt ist, im Falle sie aus ihrer geleisteten Bürgschaft belangt wird, *ope exceptionis Soti Vellejani* die Klage des Gläubigers sowohl, als die ihrer Bürgen, selbst bis zur *Execution* unwirksam und erfolglos zu machen. Wird also die *Intercedentin* aus ihrer *Intercession* mit einer Klage belangt, so darf der Richter diese nicht von Amtswegen verwerfen, sondern muß, bedient die *Interce-*

---

<sup>25)</sup> Heise und Kroop. jur. Abhdlg. B. I. Nr. 10.

dentin sich nicht der ihr zustehenden exceptio  
Scti Vellejani jene zur Zahlung verurtheilen.  
2. Daß, im Fall der Schuldner von der Inter-  
cedentin ein Pfand zur Sicherheit erhalten hat,  
Letztere dies von jedem Besitzer vindiciren kann,  
wobei ihr die Früchte und der Ersatz des er-  
weislichen Schadens nicht vorenthalten werden  
kann <sup>26</sup>).

Eine gleiche Berechtigung kann ihr nicht  
abgesprochen werden, wenn sie dem Gläubiger  
eine Sache verkauft zur Tilgung der Schuld für  
welche sie intercedirte; die exceptio rei vendi-  
tae et traditae wird auch hier entkräftet durch  
die Behauptung, daß der Verkauf in Wider-  
spruch mit dem Scto Vellejano geschlossen sei <sup>27</sup>).

Verkauft die Intercedentin dagegen eine  
Sache an einen dritten, geschieht dann der  
Verkauf nicht in fraudem legis, und bezahlt  
nun den Gläubiger bei welchem sie intercedirte,  
so kann sie die verkaufte Sache nicht vindiciren.

---

<sup>26</sup>) L. 32. §. 1. D. h. t. Si mulier rem a se pignori  
datam per intercessionem recipere velit. fructus  
etiam liberos recipit, et si res deterior facta fuerit,  
eo nomine magis aestimetur. Sed si creditor, qui  
pignus per intercessionem accepit, hoc alii vendi-  
dit, vera est eorum opinio, qui petitionem dan-  
dam ei putant et adversus bonae fidei emtorem, ne  
melioris conditionis emtor sit, quam fuerit venditor.

<sup>27</sup>) L. 32. §. 2. D. h. t.

3. Daß, wenn die Intercedentin aus der Intercession an den Gläubiger aus Irrthum zahlte, sie das Gezahlte mit der *condictio indebiti* zurückfordern kann <sup>28)</sup>).

Gerade hiedurch unterscheidet sich das *Set. Vellejanum* hauptsächlich von dem *Setum Macedonianum* indem das Letztere die *obligatio naturalis* des Obligirten aufrecht erhält und in dem obigen Falle die *condictio indebiti* erfolglos sein würde.

4. Daß, wenn ein Frauenzimmer mit einem Mann intercedirte, es auch dann durch die *exceptio Seti. Vellejani* gegen die Klage des Gläubigers sich schützen kann, gleichviel ob sie *correaliter* intercedirte oder nicht. Im ersten Falle ist der Mann in *solidum* verhaftet, weil er wissen konnte oder mußte, daß seine Mitintercedentin diese Verbindlichkeit mit Erfolg nicht übernehmen konnte; im zweiten haftet er nur für seinen Theil <sup>29)</sup>).

---

<sup>28)</sup> L. 9. Cod. h. t. *Quamvis mulier pro alio solvere possit, tamen, si praecedente obligatione, quam Setum. de intercessionibus efficacem esse non sinit, solutionem fecerit, ejus Seti beneficio munitam se ignorans, locum habet repetitio.*

<sup>29)</sup> L. 48. pr. D. de fidejussoribus et mandatoribus. *Si Titius et Seja pro Maevio fidejusserint, subducta muliere dabimus in solidum adversus Titium actionem, cum scire potuerit, aut ignorare non debuerit, mulierem frustra intercedere.*

Von großer Wichtigkeit ist hier noch die Bestimmung, daß alle Nachfolger und alle, welche für diese Intercession intercedirten gleichfalls dies beneficium Scti Vellejani in Anspruch zu nehmen berechtigt sind <sup>30)</sup>, sie hätten denn auf eine gültige Art, sei es ausdrücklich oder stillschweigend, dieser Wohlthat entsagt.

§. 7.

**II.** In Rücksicht des Gläubigers hat das Sctum Vellejanum die Wirkung:

1. Daß er sich die obgedachten Rechtsmittel gefallen lassen muß.
2. Daß, wenn durch die Intercession ein dritter von einer zukünftigen Verbindlichkeit befreiet wurde, ihm gegen diesen die aus der Intercession entsprungene Klage gestattet wird. Diese Klage hat den Namen *actio institutoria* <sup>31)</sup>. Still-

---

<sup>30)</sup> L. 16. §. 1. D. h. t. Si ab ea muliere, quae contra Sctum intercessisset, fidejussorem accepissem, Cajus Cassius respondit, ita demum fidejussori exceptionem dandam si a muliere rogatus fuisset. Ego autem puto, recte fidejussori exceptionem dandam, etiamsi mandati actionem adversus mulierem non habeat, quia totam obligationem Senatus improbat et a praetore restituitur prior debitor creditori.

L. 8. Cod. h. t.

<sup>31)</sup> L. 8. §. 14. D. h. t. Si cum essem tecum contracturus, malier intervenerit, ut cum ipsa potius contractam, videtur intercessisse. Quo casu datur in te actio, quae instituit magis, quam restituit obligationem, ut perinde obligeris eodem genere obligationis, quo mulier est obligata; verbi gratia si per stipulationem mulier, et tu quasi ex stipulatu conveniaris.

schweigend ist aber hiebei bedungen, daß der dritte die zu übernehmende Verbindlichkeit gültig übernehmen konnte; denn wollte z. B. ein Unmündiger ein mutuum contrahiren, so kommt dem Gläubiger die actio institutoria nicht zu statten.

3. Daß, wenn dagegen die Intercessio eine schon vorhandene Verbindlichkeit aufhob, seine alte Klage gegen den Hauptschuldner, actio restitutoria genannt, wiederhergestellt wurde <sup>32)</sup>.

#### §. 8.

Justinian bestimmte nun:

I. Daß die Intercessionen der Frauenzimmer in einigen Fällen ipso jure null und nichtig sein sollten und zwar:

1. wenn eine Frau für ihren Ehemann intercedirt hat <sup>33)</sup> sie hätte denn selbst einen Nutzen aus der Intercession.

---

<sup>32)</sup> L. 8. §. 9. 12. 13. D. h. t.

<sup>33)</sup> Nov. 134. c. 8. Et illud vero praevimus pro subjectorum utilitate corrigere, ut, si qua mulier crediti instrumento consentiat proprio viro, aut scribat, aut propriam substantiam aut se ipsam obligatam faciat, jubemus nullatenus hujusmodi valere aut tenere, sive semel, sive toties hujusmodi aliquid pro eadem re fiat, sive privatum sive publicum sit debitum: sed ita esse, ac si neque scriptum esset: nisi manifeste probetur, quia pecuniae in propriam ipsius mulieris utilitatem expensae sunt.

2. Wenn das Frauenzimmer für einen andern, als ihren Ehemann intercedirt hat, und die Intercession nicht in einem öffentlichen von drei Zeugen unterschriebenen Instrumente geschehen ist <sup>34)</sup>, den Fall ausgenommen, wenn die Intercedentin eine Belohnung für ihre Intercession empfangen hatte.

Zu dieser Ausnahme kam durch die L. 25. Cod. h. t. <sup>35)</sup> noch die hinzu, wenn eine Frau wegen Bestellung einer dos intercedirt hatte.

II. Daß die Mutter und Großmutter bei Uebernahme der Vormundschaft ihrer Kinder im Voraus dem Scto Vellejano mit Erfolg vor Gericht entsagen können, hinsichtlich der Bürgschaften, welche sie der Vormundschaft wegen übernehmen müssen <sup>36)</sup>.

Nach diesen Justinianischen Aenderungen stelle sich die Sache also. Es ist zu unterscheiden, ob die Intercedentin für ihren Ehemann intercedirte oder nicht. Im ersten Falle ist die Intercession in allen Fällen ipso jure null und nichtig, wenn die Frau keinen Nutzen aus derselben hat; im zweiten ist zu trennen ob die Intercession in einem öffentlichen Instrumente geschehen ist, wo die Klage allemal zulässig, jedoch durch die exceptio Scti. Vellejani von

<sup>34)</sup> L. 23. Cod. h. t.

<sup>35)</sup> L. 25. Cod. h. t.

<sup>36)</sup> Nov. 118. c. 5.

der Intercedentin elidirt werden kann, also das ältere Recht zur Anwendung kommt, oder nicht.

In dem letztern Falle kann die Intercedentin, wenn sie eine Belohnung erhielt, oder pro dote intercedirte, stets mit Erfolg ausgeklagt werden. Liege eine dieser beiden Ausnahmen aber nicht vor, so ist die Intercession ipso jure null und nichtig, die Klage muß also von Amteswegen verworfen werden.

Gegen die Behauptung Mancher, Justinian habe in den Ausnahmefällen des ältern Rechtes die Intercession der Frauenszimmer auch ohne öffentliches Instrument für gültig erklären wollen, streitet die L. 23. Cod. h. t. Justinian sagt daselbst: wenn ein öffentliches Instrument fehle, so solle eine Ausnahme nur dann stattfinden, wenn die Intercedentin eine Belohnung erhalten habe — wozu durch L. 25. Cod. h. t. später die Intercessio pro dote kam. Es ist hier also von mehreren ältern Ausnahmen ausdrücklich nur eine zugelassen, und damit sind ohne Zweifel implicite alle übrigen verworfen worden <sup>37)</sup>.

#### §. 9.

Nach dem gemeinen Rechte kommen die Bestimmungen Justinians zur Anwendung, denen theils durch das canonische Recht, theils durch die

---

<sup>37)</sup> L. 31. Cod. cit.



Praxis noch einige Fälle hinzugefügt sind, wo die Bürgschaft der Frauen ausnahmsweise Gültigkeit hat. Dahin gehören die Fälle:

1. wenn die Intercedentin eidlich dem Scto Vellejano entsagt hat <sup>38</sup>). Nach dem canonischen Rechte muß ein jedes eidlich bestätigtes Versprechen, mit dessen Erfüllung nicht der Verlust der ewigen Seligkeit unzertrennlich verbunden ist, genau und pünktlich erfüllt werden, in soferne der Eid mit genugsamem Ueberlegung abgeleistet worden ist, keine unmoralischen, die Rechte Dritter kränkenden Verbindlichkeiten übernommen sind, und sich so wenig auf Furcht und Zwang als auf Betrug des andern Theils gründet <sup>39</sup>). Eine gleiche Gültigkeit hat die eidliche Verzichtleistung auf die *authentica si qua mulier*.

Die Praxis nimmt auch die einfache Verzichtleistung als verbindlich an, so wie sie die Intercession für gültig erklärt,

2. Wenn Frauenzimmer in soferne intercediren, als sie vom Staate zu einem Geschäfte auctorisirt sind. Endlich

---

<sup>38</sup>) Cap. 9. 28. X. de jurejurand.

<sup>39</sup>) Cap. 8. 17. 25. X. de jurejurand.

3. wenn die in einer allgemeinen Gütergemeinschaft lebende Ehefrau für die während der Ehe entstandenen Schulden intercedirte <sup>40)</sup>).

§. 10.

In Ansehung der Bürgschaften der Frauenzimmer enthält das Mecklenburgische Recht keine vom gemeinen Rechte abweichenden Bestimmungen, außer, daß minderjährige verheirathete Frauenzimmer vor zurückgelegtem fünf und zwanzigsten Lebens-Jahre, selbst dann, wenn sie vom Landesherrn die *venia aetatis* erlangt haben ohne Vorwissen und Genehmigung ihrer gerichtlich verordneten Curatoren für Niemand Bürgschaften übernehmen können <sup>41)</sup> und daß also die Verbürgung minderjähriger Ehefrauen ohne die obige Bedingung, selbst, wenn sie eidlich bestärkt wäre <sup>42)</sup>, für null und nichtig angesehen werden soll <sup>43)</sup>.

§. 11.

In Rücksicht der Bürgschaften der Frauen disponirt das Rostocker Stadtrecht also :

<sup>40)</sup> Runde Gdsätze des deutsch. Pr. Rechts. §. 292.

<sup>41)</sup> Verordn. v. 10. März 1771. 17. Juni. 1787.

<sup>42)</sup> Verordn. v. 30. März 1800.

<sup>43)</sup> Diese Vorschrift ist jedoch nicht für die mit Lübschen, Märkischen oder andern statutarischen Rechten bewidmeten Städte gültig, nach der Verordnung vom 10. März 1771.

I. Zur Gültigkeit der Bürgschaft einer Ehefrau für ihren Ehemann soll die Zuziehung eines gerichtlich confirmirten Curators nicht minder erforderlich sein, als die Erinnerung der Frau an ihre fräuliche Gerechtigkeit welcher sie sich eidlich begeben muß <sup>44</sup>).

Diese Bestimmung ist aber durch die Landesherlichen Resolutionen vom 1. Septbr. und 24. Novbr. 1780 dahin modificirt, daß die eidliche Verbürgung der Frau für ihren Ehemann auch ohne Zuziehung eines gerichtlich confirmirten Curators von Rechtsbestand sein solle <sup>45</sup>).

<sup>44</sup>) Kof. St. R. I. V. 10.

<sup>45</sup>) Die Veranlassung zu diesen Resolutionen gab die Querel einer Moskower Bürgerfrau, welche in Folge der stadtrechtlichen Bestimmung sich zur Zahlung aus einer für ihren Ehemanne übernommenen Bürgschaft nicht verpflichtet glaubte, indem die Zuziehung eines gerichtlich confirmirten Curators versäumt war. Die erste Resolution lautet also: „daß „da nach bekannten gemeinen Rechten, selbst eine „an sich nichtige Handlung eines Minderjährigen, „wenn sie von ihm mit einem Eide bestärkt worden, „in alle Wege für verbindlich zu achten sei, „und da die angeführte Stelle des dortigen Stadtrechts, davon etwas anderes nicht enthielte, so „habe die Beschwerde keinen Grund &c.“

Die mit dieser Resolution unzufriedene Ehefrau erhielt unterm 24. Novbr. ejd. anni abermals folgenden Bescheid:

„Wir communiciren dir den unterthänigsten Bericht Bürgermeister und Raths Unserer dortigen

2. Kein Frauenzimmer soll ohne Willen der Vormünder wegen einer größern Summe als für einen Thaler sich verbürgen können, außer denen, welche Kaufmannschaft, Handel und Wandel treiben <sup>46)</sup>.

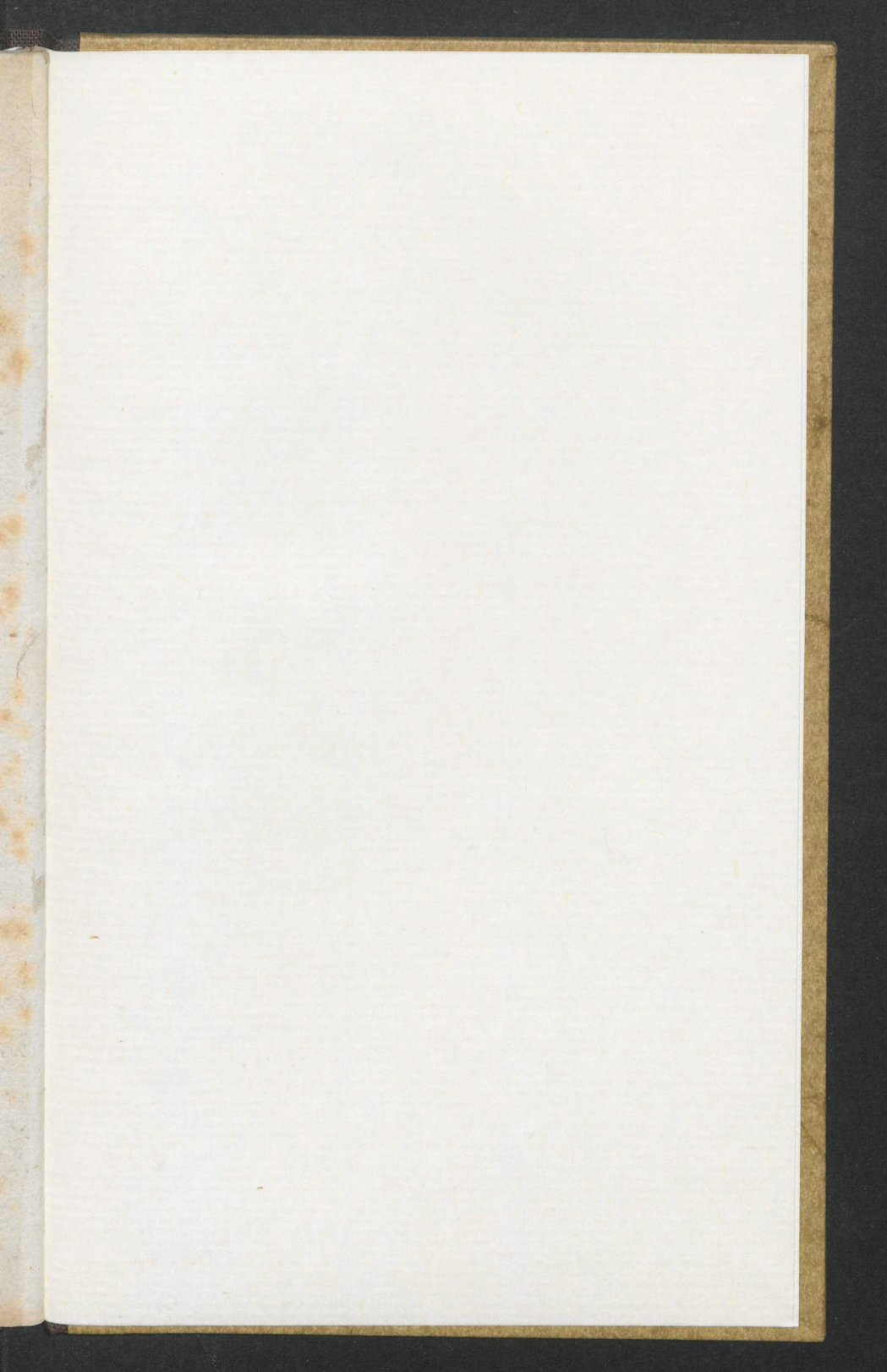
---

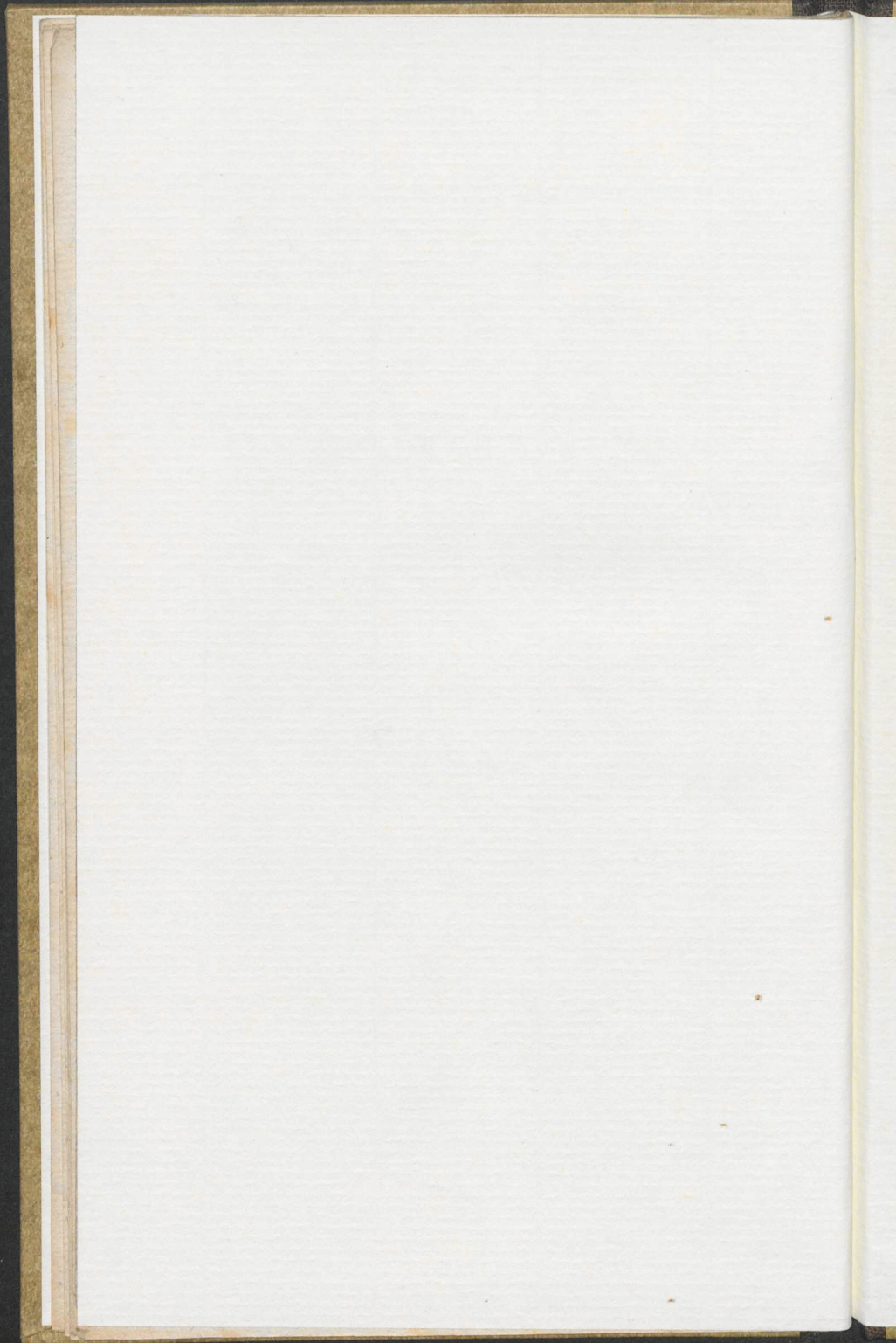
„erbunterthänigen Stadt hiebei abschriftlich. Und  
„da du das negotium mit deinem Ehemanne, zur  
„Verbürgung für seine Schuld, zwar ohne Gegen-  
„wart eines nach dem dortigen Stadtrechte erfor-  
„derlichen dazu besonders constituirten Curatores,  
„jedoch nicht nur mit ausdrücklicher Entfagung der  
„Nichtigkeits-Anstellung; sondern auch mit Bekräfti-  
„gung solcher Handlung mittelst eines hinzugefüg-  
„ten Eides, unleugbar geschlossen hast, und dann  
„im letztern Fall den gemeinen Rechten zur Folge  
„auch eine sonst ungültige Handlung für rechtsbe-  
„ständig zu achten ist; solcher Disposition der ge-  
„meinen Rechte aber die von dir angeführte Stelle  
„des dortigen Stadtrechts, so wenig widerspricht  
„als jemals derogiren kann: so hat dein Suchen  
„nicht statt. Wornach ic. Datum Schwerin, den  
„24. Novbr. 1780.“

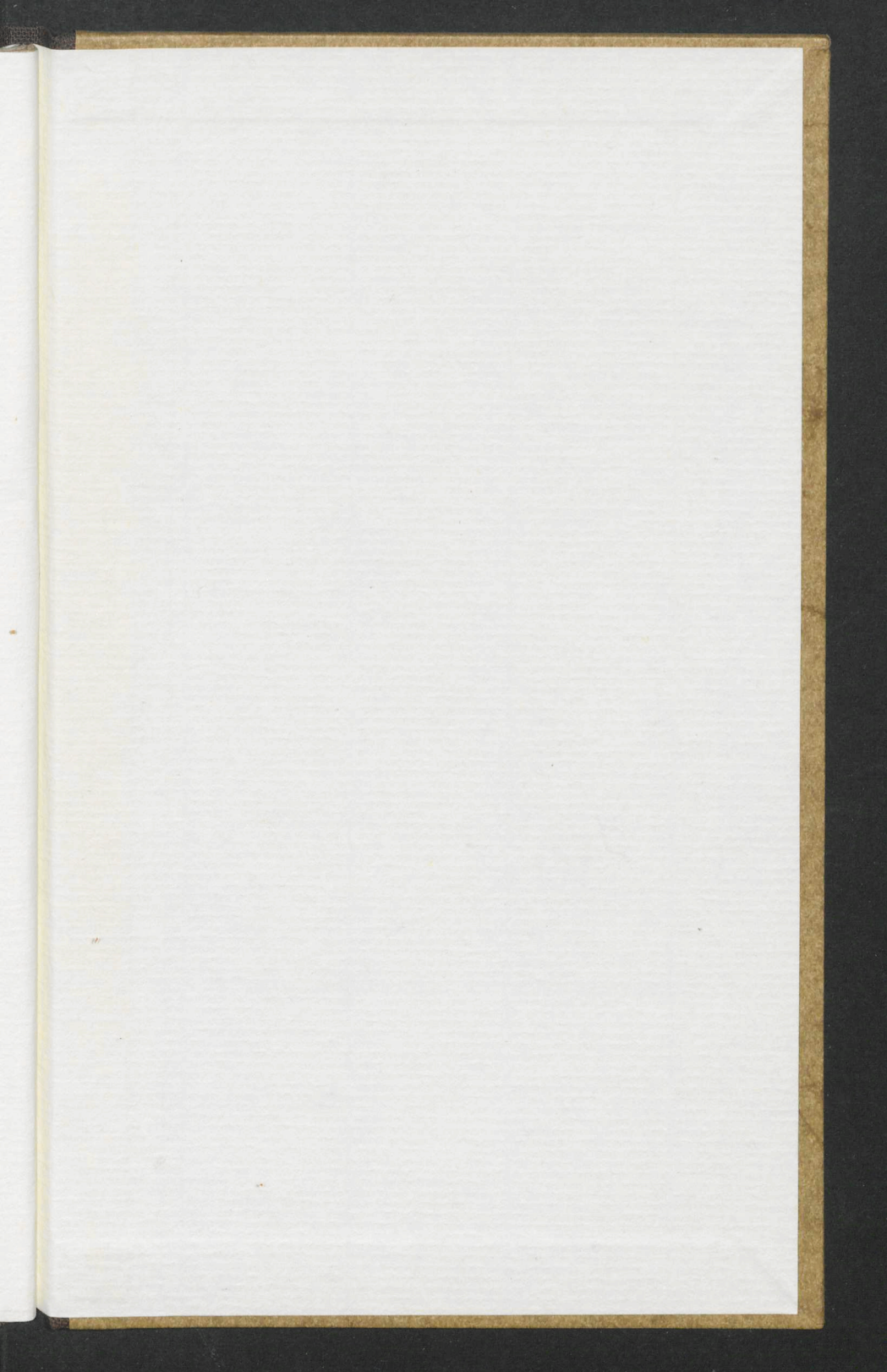
<sup>46)</sup> Rost. St. R. I. X. 1. Im Zweifel wird vermuthet, daß eine Kauffrau die eingegangene Verbindlichkeit als zu ihrem Handlungsgeschäfte gehörig abgeschlossen habe. Rost. St. R. III. VI. 18. Nach den Worten: „so sie kauft und verkauft“, ist in Beizhalt der ersten Bestimmung zu ergänzen: „oder als Bürgin gelobet“.

---

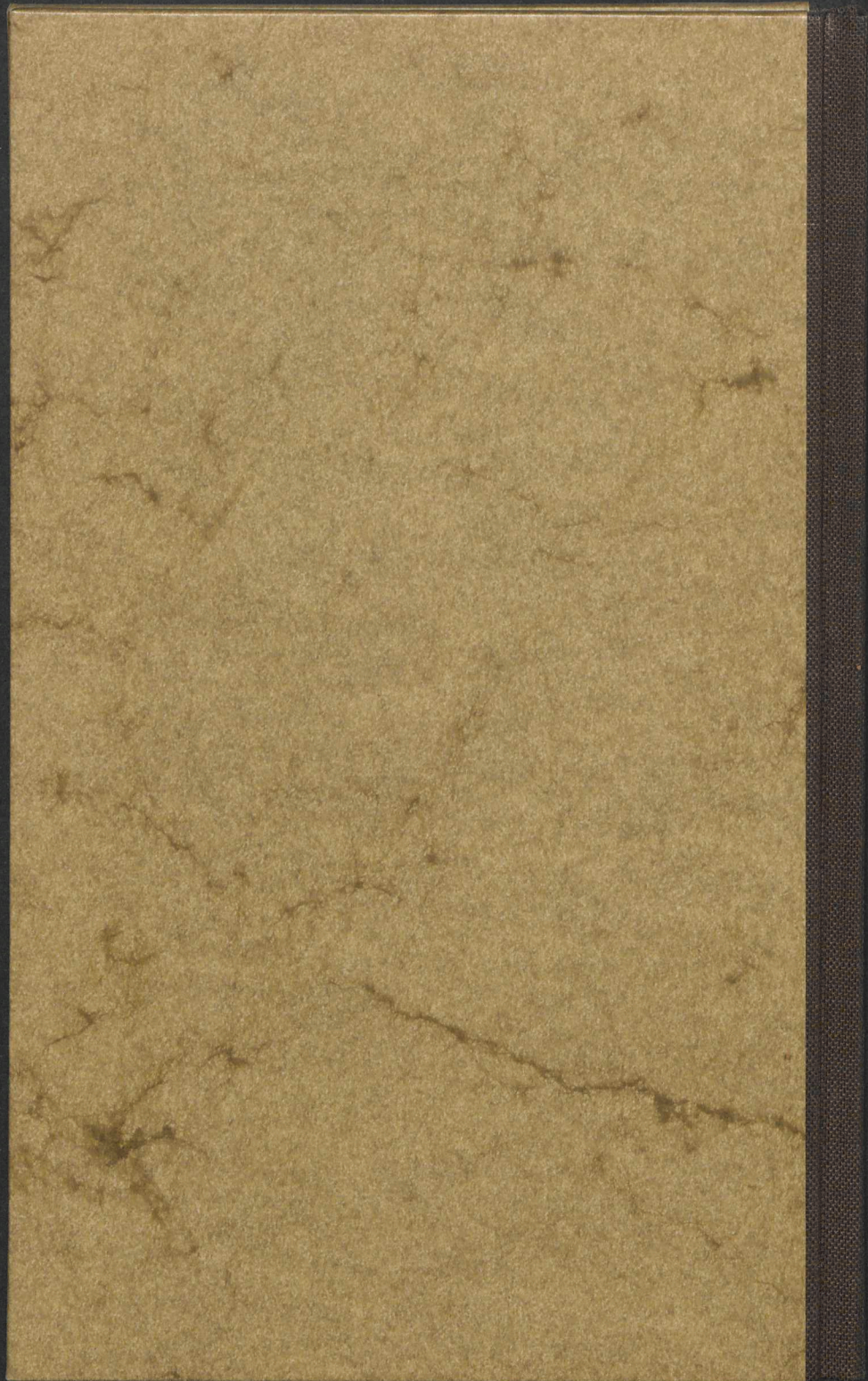












I. Zur Gültigkeit der Bürgschaft einer Ehefrau für ihren Ehemann soll die Zuziehung eines gerichtlich confirmirten Curators nicht minder erforderlich sein, als die Erinnerung der Frau an ihre fräuliche Gerechtigkeit welcher sie sich eidlich begeben muß 44).

Diese Bestimmung ist aber durch die Landesherrlichen Resolutionen vom 1. Septbr. und 24. Novbr. 1780 dahin modificirt, daß die eidliche Verbürgung der Frau für ihren Ehemann auch ohne Zuziehung eines gerichtlich confirmirten Curators von Rechtsbestand sein solle 45).

- 4) Kost. St. R. I. V. 10.
- 5) Die Veranlassung zu diesen Resolutionen gab die Querel einer Rostocker Bürgersfrau, welche in Folge der städtrechtlichen Bestimmung sich zur Zahlung aus einer für ihren Ehemanne übernommenen Bürgschaft nicht verpflichtet glaubte, indem die Zuziehung eines gerichtlich confirmirten Curators versäumt war. Die erste Resolution lautet also: „daß da nach bekannten gemeinen Rechten, selbst eine an sich nichtige Handlung eines Minderjährigen, wenn sie von ihm mit einem Eide bestärkt worden, in alle Wege für verbindlich zu achten sei, und da die angeführte Stelle des dortigen Stadtraths, davon etwas anderes nicht enthielte, so habe die Beschwerde keinen Grund ic.“

Die mit dieser Resolution unzufriedene Ehefrau erhielt unterm 24. Novbr. ejd. anni abermals folgenden Bescheid :

„Wir communiciren dir den unterthänigsten Bericht Bürgermeister und Raths Unserer dortigen

